



Kindertageseinrichtungsgebühren

Gut zu wissen!

Was passiert,
wenn unser Kind
länger krank ist?



Können wir
eine Ermäßigung
bekommen?



Was sind
Besuchs- und
Verpflegungs-
gebühren?



Liebe Eltern,

die Landeshauptstadt München bietet mit Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesheimen, Horten, Häusern für Kinder und Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung eine große Anzahl von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder.

Zu den hierbei anfallenden Besuchs- und Verpflegungsgebühren haben viele Eltern Fragen, mit denen sie sich an die Zentrale Gebührenstelle im Geschäftsbereich KITA des Referats für Bildung und Sport wenden.

In der Neuauflage der Broschüre haben wir die Antworten auf die häufigsten Fragen für Sie zusammengestellt. Die Broschüre bietet unter anderem Informationen über die Höhe der Gebühren, Ermäßigungsmöglichkeiten, gegebenenfalls erforderlichen Einkommensnachweise sowie über die Zahlungsmodalitäten.

Was ist sonst noch neu? Insbesondere wurden Erläuterungen zum Modell der Kooperativen Ganztagsbildung neu aufgenommen sowie die aktuellen Änderungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zum September 2022 berücksichtigt. Zudem wurde das optimierte Servicekonzept der Zentralen Gebührenstelle eingearbeitet, das die individuelle Erreichbarkeit der Mitarbeiter*innen verbessert.

Informationen zu Kinderbetreuungsangeboten und zur Gebührenstruktur finden Sie online unter muenchen.de/kita.

Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Anmeldung, Platzvergabe ... können Sie weiterhin über unser „Servicetelefon Kinderbetreuung“ klären: Telefon 089 233-96775.

Bei der Suche nach einem Kita-Platz für Ihr Kind berät Sie die Elternberatungsstelle im Referat für Bildung und Sport: Telefon 089 233-96771.

Mit herzlichen Grüßen

Florian Kraus
Stadtschulrat



Inhalt

Los geht's →



Was sind Kindertages- einrichtungsgebühren?



Wie hoch ist die Kita-Gebühr?

1. Besuchsgebühr 6
2. Verpflegungsgeld 7
3. Kooperative Ganztagsbildung 7
4. Welche Auswirkungen hat der staatliche Beitragszuschuss? 8



Wann können die Gebühren ermäßigt werden?

1. Ihre jährlichen Einkünfte liegen unter 80.000 Euro (brutto) 10
2. Sie erhalten Kindergeld für ältere Geschwister 10
3. Sie sind in einer sozialpädagogischen Notlage 11
4. Sie erhalten aktuell Sozialleistungen 11

- 4 5. Sie betreuen ein Pflegekind und bekommen Pflegegeld vom Stadtjugendamt 12
6. Sie leben in einer Gemeinschaftsunterkunft 12
7. Sie leben in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter, Väter und Kinder oder in einem Frauenhaus 12
8. Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe 12



Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?

1. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich? 20
2. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten? 24



Was passiert nach der Antragstellung?

1. Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt? 25
2. Wann erhalte ich meinen Gebührenbescheid? 25

3. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Gebührenbescheid?	26
4. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?	26
5. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?	26
6. Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?	26
7. Wer ist zuständig für Abbuchungen?	27
8. Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?	27



Was passiert bei längeren Abwesenheiten des Kindes oder wenn die Einrichtung ersatzlos geschlossen wird? 28

1. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?	28
2. Was gilt, wenn die Einrichtung ersatzlos geschlossen wird?	29



Zuständigkeiten und Adressen 30

→ Zentrale Gebührenstelle	30
→ KITA Elternberatung zur Kinderbetreuung	30
→ Servicetelefon Kinderbetreuung	31
→ Stadtkämmerei – Stadtkasse (Sachgebiet KF 13)	31
→ Städtische Kindertageseinrichtungen	32
→ Bezirkssozialarbeit (BSA)	32
→ Münchens Sozialbürgerhäuser	32

G

Glossar (Definitionen) 34

A

Anlagen – Gebührenübersichten 36

Impressum 40

Damit die Broschüre leichter lesbar ist, verwenden wir „Kita“ als Abkürzung für alle Formen der Kindertageseinrichtungen. Dazu zählen städtische Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Häuser für Kinder und Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung.

Zudem verweisen wir häufig auf die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung anstelle sie wortgetreu zu zitieren. Den genauen Wortlaut können Sie selbstverständlich nachlesen. In den Kitas gibt es

Ansichtsexemplare oder Sie besuchen unsere Homepage muenchen.de/kita. Auf der Seite „Gebührenermäßigung für städtische Kitas“ unter „Rechtliche Grundlagen“ finden Sie die Satzung.

Gerne können Sie sich mit Ihren Fragen auch direkt an die Zentrale Gebührenstelle wenden (Kontakt siehe [Seite 30](#)).

Los geht's →



Was sind Kindertageseinrichtungsgebühren?

Für den Besuch einer städtischen Kita wird eine Kindertageseinrichtungsgebühr (Kita-Gebühr) erhoben. Diese Kita-Gebühr ist **monatlich** zu bezahlen und setzt sich zusammen aus der **Besuchsgebühr** und dem **Verpflegungsgeld**, wenn das Kind in der Kita am Essen teilnimmt (§ 1 Kita-Gebührensatzung).

Wer muss diese Gebühr bezahlen?

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser zahlungspflichtig (§ 4 Kita-Gebührensatzung).



Wie hoch ist die Kita-Gebühr?

1.

Besuchsgebühr

Die Höhe der monatlichen Besuchsgebühr richtet sich nach der **Einrichtungstyp**, die Ihr Kind besucht. Es gibt jeweils eine Gebührentabelle für Krippenkinder sowie für Schulkinder in Horten und Tagesheimen und Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung. Die Besuchsgebühren sind nach den Einkünften gestaffelt, siehe Anlage 1 bis 4, [Seite 36 bis 37](#) (§ 2 Kita-Gebührensatzung). Maßgeblich ist jeweils die Zeile „reguläre Gebühr“.

Die Betreuung im Kindergarten ist gebührenfrei. Sie müssen lediglich das Verpflegungsgeld zahlen. Die Gebühren gelten entsprechend auch in den Häusern für Kinder.

Die Höhe der Besuchsgebühren für Kinder im Kindergarten oder für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ist je nach Buchungszeit gestaffelt und beträgt monatlich maximal 100 Euro. Da dieser Betrag mit dem staatlichen Zuschuss für Kindergartenkinder verrechnet werden kann, ergibt sich tatsächlich eine Gebührenfreiheit.

Ausnahme: Kindergartenkinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen (siehe auch Abschnitt 4, [Seite 8](#) sowie Anlage 2 auf [Seite 36](#)).



Die **Buchungszeit** (siehe Glossar [Seite 34](#)) ist der zweite wichtige Berechnungsfaktor: Je mehr Zeit Ihr Kind täglich in der Kita verbringt, desto mehr müssen Sie zahlen.

2.

Verpflegungsgeld

Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach der **Einrichtungsart** und bei den Kinderkrippen auch nach der Buchungszeit. Es werden für jeden Besuchsmonat grundsätzlich pauschal 20 Verpflegungstage angesetzt. Die Höhe des täglichen beziehungsweise monatlichen Verpflegungsgeldes können Sie der Anlage 5 ([Seite 38](#)) entnehmen (§ 3 Kita-Gebührensatzung).

3.

Kooperative Ganztagsbildung

Hinsichtlich der Gebühren in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung wird grundsätzlich die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung angewendet. Abweichende oder spezielle Regelungen sind in der „Verwaltungsrichtlinie Kooperative Ganztagsbildung“ (VwR-KoGa) beschrieben.

Besuchsgebühren

Wenn Ihr Kind an der Grundschule die Einrichtung des Kooperativen Ganztags

- nach dem Schulunterricht,
- nach dem Schulunterricht und zusätzlich in den Schulferien oder
- nur in den Schulferien

besucht, sind für die Betreuung des Kindes Besuchsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der regulären monatlichen Besuchsgebühr richtet sich nach der Buchungszeit. Die Besuchsgebühren sind für 12 Monate, vom 1. September bis 31. August, des jeweiligen Schuljahres zu bezahlen.

Für Kinder, die **nur an der Verpflegung** teilnehmen, wird **keine** Besuchsgebühr erhoben. Wenn in den **Ferien** mehr Buchungstage genutzt werden als in den Schulzeiten oder eine reine Ferienbetreuung erfolgt, sind diese **Tage zusätzlich zu buchen**. Die Höhe der Besuchsgebühren entnehmen Sie aus der Tabelle auf [Seite 37](#), Anlage 4.

Verpflegungsgeld

Die Höhe des täglichen Verpflegungsgeldes wurde für alle Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung einheitlich festgelegt (siehe Anlage 5, [Seite 38](#)). Das Verpflegungsgeld wird pauschal – je nach Zahl der Essensteilnahmen – berechnet:

Angesetzt werden bei einer regelmäßigen Teilnahme **während eines Monats** von

- **5** Essenstagen pro Woche pauschal **20** Verpflegungstage
- **4** Essenstagen pro Woche pauschal **16** Verpflegungstage
- **3** Essenstagen pro Woche pauschal **12** Verpflegungstage
- **2** Essenstagen pro Woche pauschal **8** Verpflegungstage
- **1** Essenstag pro Woche pauschal **4** Verpflegungstage.

4.


Welche Auswirkungen hat der staatliche Beitragszuschuss?

Der Freistaat Bayern leistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen einen Beitragszuschuss in Höhe von **100 Euro**. Dieser Zuschuss wird vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das **dritte** Lebensjahr vollendet, **bis zum Schuleintritt** gewährt.

Der staatliche Zuschuss wird von der Landeshauptstadt München im Bereich der Plätze für **Kindergartenkinder** in städtischen Häusern für Kinder und in städtischen Kindergärten mit der (theoretisch) anfallenden **Besuchsgebühr** verrechnet. Es ergibt sich somit eine **Komplettbefreiung** für alle Buchungskategorien (siehe auch Anlage 2 auf [Seite 36](#)). Der staatliche Zuschuss muss **nicht** separat **beantragt** werden.

! Der staatliche Zuschuss wird nach dem Alter des jeweiligen Kindes gewährt und ist unabhängig von der besuchten Einrichtungsart.

Dies bedeutet, dass unter Umständen auch dreijährige Krippenkinder vom staatlichen Zuschuss profitieren. Beispiel: Ein Kind besucht ab September eine Kinderkrippe und wird im Dezember desselben Jahres drei Jahre alt. Der staatliche Zuschuss wird für das gesamte Einrichtungsjahr gewährt. Die reguläre (oder ermäßigte) Besuchsgebühr wird monatlich um 100 Euro reduziert.

Ausnahme: Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr (siehe Anlage 2 auf [Seite 36](#)) zu bezahlen, sofern nicht die Ermäßigungsmöglichkeiten (siehe Kapitel  ab [Seite 9](#)) greifen.


→ In diesem Fall können Sie das Bayrische Krippengeld in Höhe von monatlich bis zu 100 Euro beantragen, wenn Sie unter einer bestimmten Einkommensgrenze von 60.000 Euro liegen. Weitere Informationen finden Sie unter zbf.bayern.de/familie/krippengeld





Wann können die Gebühren ermäßigt werden?

Wenn Ihr Kind in eine **städtische Kindertageseinrichtung** geht, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung der Kita-Gebühren beantragen. Die Kita-Gebühr setzt sich zusammen aus der **Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld**. Es ist möglich, die Besuchsgebühr und/oder das Verpflegungsgeld zu ermäßigen. Für Kindergartenkinder, die eine städtische Kita besuchen, müssen Sie grundsätzlich **keine Besuchsgebühr** mehr bezahlen. In diesem Fall müssen Sie auch keine Ermäßigung beantragen.

Ausnahme: Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr.

Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen (siehe auch Kapitel  → Abschnitt 4, [Seite 8](#) sowie Anlage 2 auf [Seite 36](#)).

Eine Gebührenermäßigung gilt in den **unten** genannten Fällen immer nur maximal für das jeweils **aktuelle Tageseinrichtungsjahr**. Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist immer eine fristgemäße Antragstellung (siehe Kapitel  → Abschnitt 2, [Seite 24](#)) und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise (siehe Kapitel  → Abschnitt 1, [Seite 20](#)).

Die regulären Gebühren sind zu entrichten, wenn

- **innerhalb der maßgeblichen Frist kein Antrag auf Gebührenermäßigung vorliegt oder**
- **die Einkommensbelege nicht oder nicht vollständig vorliegen.**


Die genannten Ermäßigungsmöglichkeiten gelten auch für Kinder, die eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung besuchen.

Eine Ermäßigung der **Besuchsgebühr** ist grundsätzlich für alle Kinder möglich, wenn **eine** der folgenden **Voraussetzungen** auf Sie zutrifft:

1.

Ihre jährlichen Einkünfte liegen unter 80.000 Euro (brutto)

Sie können eine einkommensabhängige Ermäßigung der **Besuchsgebühr** jeweils für **ein Einrichtungsjahr** (1. September bis 31. August) beantragen (§ 5 Abs. 1 Kita-Gebührensatzung). Maßgeblich für die Berechnung der Ermäßigung ist in der Regel das Haushaltseinkommen des vorletzten Jahres. Für das komplette Einrichtungsjahr 2023/2024 sind zum Beispiel immer die Einkünfte des Jahres 2021 heranzuziehen.

Detaillierte Informationen zu den Einkommensnachweisen finden sie unter Kapitel  → Abschnitt 1 „Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?“ auf [Seite 20](#).

2.

Sie erhalten Kindergeld für ältere Geschwister

Sie können eine „Geschwisterermäßigung“ beantragen. Bei einem älteren Geschwisterkind verringert sich die Besuchsgebühr. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern entfällt die Besuchsgebühr komplett.

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein*e dort lebende*r Erwachsene*r Kindergeld erhält. Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen. Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter. Die Höhe der Besuchsgebühr richtet sich nach der Ordnungsnummer des Kindes, das die städtische Kita besucht.


Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 eine städtische Kita, so kann es keine Geschwisterermäßigung erhalten. Ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um eine Einkommensstufe. Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von den Besuchsgebühren befreit werden.

Voraussetzung für eine Geschwisterermäßigung ist eine entsprechende Antragstellung, die jährlich neu erfolgen muss. Diese kann auch gesondert ohne die Beantragung einer einkommensabhängigen Ermäßigung vorgenommen werden. Der Kindergeldbezug ist durch den Kindergeldbescheid der Familienkasse, einen



geeigneten aktuellen Kontoauszug oder (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst) durch Gehaltsnachweise zu belegen. Der Besuch einer weiteren Einrichtung durch ein Geschwisterkind ist nicht erforderlich.

! Für Kinder in Kindergärten und Kindergartenkinder in Häusern für Kinder ist die Beantragung einer Geschwisterermäßigung nicht erforderlich, da diese komplett von der Besuchsgebühr befreit sind.

Ausnahme: Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen (siehe auch Kapitel  → Abschnitt 4, [Seite 8](#) sowie Anlage 2 auf [Seite 36](#)). **In diesem Fall kann bei mindestens zwei älteren Kindern die Beantragung einer Geschwisterermäßigung sinnvoll sein.**

Über die erforderlichen Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen einer Geschwisterermäßigung informiert Sie gerne detailliert Ihre Zentrale Gebührenstelle (Kontakt siehe [Seite 30](#)).

3.

Sie sind in einer sozialpädagogischen Notlage

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld können (maximal) für ein Einrichtungsjahr ganz oder teilweise übernommen werden. Den Antrag hierfür stellt die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den städtischen Sozialbürgerhäusern. Der Antrag ist gegebenenfalls jährlich neu zu stellen

(§ 9 Kita-Gebührensatzung). Sollten Sie Fragen dazu haben, dann können Sie sich gerne an die BSA wenden.

Weitere Informationen zur Bezirkssozialarbeit und den Sozialbürgerhäusern finden Sie ab [Seite 32](#).

4.

Sie erhalten aktuell Sozialleistungen

Wenn **ein*e** Sorgeberechtigte*r im Haushalt Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen erhält, entfällt auf Antrag die Besuchsgebühr. Sie können zusätzlich auch Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Jobcenter (bei SGB II-Bezug) oder an das zuständige Sozialbürgerhaus (bei SGB XII-Bezug).

Dies ist für Krippen- und Kindergartenkinder möglich auf der rechtlichen Grundlage der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) und für Hort- und Tagesheimkinder sowie für schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder (ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts) auf Grundlage der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Für Sie als Eltern ist es ausreichend, wenn Sie bei der Zentralen Gebührenstelle einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen und einen aktuellen Nachweis über den Bezug der oben genannten Leistungen beifügen. Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld können dann im vollen Umfang ermäßigt werden.

Eine Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Sozialbürgerhäuser ist für eine Befreiung von den Verpflegungsgebühren nicht (mehr) nötig.

Wann können die Gebühren ermäßigt werden?

Erforderlich ist dies allerdings nach wie vor, wenn Sie die Übernahme der Kosten von ein- oder mehrtägigen Ausflügen beantragen möchten.

5.

Sie betreuen ein Pflegekind und bekommen Pflegegeld vom Stadtjugendamt

Die Besuchsgebühr bemisst sich für Pflegekinder nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten, wenn das Pflegekind in deren Auftrag in einer Kindertageseinrichtung untergebracht wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist das Einkommen der Pflegeeltern relevant. Als Pflegeeltern gelten dabei diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden keine Besuchsgebühr und auch kein Verpflegungsgeld erhoben. Der Pflegegeldbescheid ist vorzulegen.

6.

Sie leben in einer Gemeinschaftsunterkunft

Für Kinder von Sorgeberechtigten, die Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, werden auf Antrag die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf **0 Euro** ermäßigt.

Der **Wohnsitz** in der Gemeinschaftsunterkunft ist in geeigneter Weise

(zum Beispiel durch eine Bestätigung der Gemeinschaftsunterkunft oder einen Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) nachzuweisen. Änderungen in der Wohnungssituation müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

7.

Sie leben in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter*Väter und Kinder oder in einem Frauenhaus

Wenn die Gebührenschuldner Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter*Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in einem Frauenhaus wohnen, werden auf Antrag die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf **0 Euro** ermäßigt.

8.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Rechtliche Grundlagen

Die Kita-Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 5 Abs. 8 Kita-Gebührensatzung, § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)).

Voraussetzung für einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe ist grundsätzlich, dass zuvor eine Festsetzung der Gebühren auf Grundlage der Kita-Gebührensatzung erfolgt ist, das heißt dass Sie bereits einen entsprechenden **Gebührenfestsetzungsbescheid** erhalten haben.



Wann liegt eine unzumutbare Belastung vor?

Wenn das Einkommen im aktuellen Einrichtungsjahr unterhalb (oder nur geringfügig oberhalb) einer gewissen gesetzlich festgelegten Grenze (Einkommensgrenze) liegt. Dabei werden auch besondere Belastungen mit einbezogen. Vorhandenes Vermögen wird nicht berücksichtigt.

Was gilt als Einkommen?

Hier ist das aktuelle Einkommen für das Einrichtungsjahr relevant, für das eine Übernahme der Gebühren beantragt wird. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Nettoeinkommens.

Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Elternteile und des jeweiligen Kindes im aktuellen Einrichtungsjahr. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur das Einkommen dieses Elternteils und des Kindes berücksichtigt. Das Einkommen, das der Berechnung zugrunde gelegt wird, kann noch um gewisse Beträge (beispielsweise bestimmte Versicherungsbeiträge oder Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) „gemindert“ werden (Bereinigung des Einkommens).

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze hat keinen festen Wert und muss in jedem Fall individuell berechnet werden. Die Höhe der Einkommensgrenze ist unter anderem abhängig von der Höhe der Kosten der Unterkunft (zum Beispiel Mietkosten) und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Was sind besondere Belastungen?

Hier geht es um außergewöhnliche finanzielle Belastungen. **Liegt das bereinigte Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze, werden solche besonderen Belastungen noch abgezogen.**

Beispiele für besondere finanzielle Belastungen:

- Besuchsgebühren für den Besuch von Geschwisterkindern in Kitas,
- zu zahlende Kreditraten für notwendige Ausgaben,
- Unterhaltsleistungen für weitere Kinder,
- notwendige Aufwendungen infolge Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit oder
- erforderliche Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung einer angemessenen Unterkunft (zum Beispiel Tilgung von Mietrückständen oder Umzugs- und Renovierungskosten).

Wie beantragen Sie die Übernahme der Gebühren?

Der Antrag kann formlos bei der Zentralen Gebührenstelle gestellt werden.

Gerne beraten wir Sie vorab in Bezug auf Ihre individuelle Lebenssituation, ob ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe Aussicht auf Erfolg hat und welche Unterlagen Sie dazu einreichen müssen.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Es sind alle Unterlagen einzureichen, die für die Berechnung des Einkommens, die Berechnung der Einkommensgrenze und die Anrechnung besonderer Belastungen notwendig sind. Welche Unterlagen das sind, hängt von Ihrer jeweiligen Situation ab.

Den nachfolgenden Tabellen können Sie die wichtigsten Nachweise entnehmen, die bei einem Antrag auf Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren vorgelegt werden müssen. →

A Belege über das erzielte Einkommen

Wann können die Gebühren ermäßigt werden?

Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise des Erwerbseinkommens	
Gehaltsnachweise bei nichtselbstständiger Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Es sind Gehaltsnachweise von den Eltern teilen, die mit dem Kind zusammenleben (auch für jede Art von Nebentätigkeit) für das Einrichtungsjahr (1. September bis 31. August) vorzulegen, für das eine Übernahme der Gebühren beantragt wird. → Sollten im Haushalt lebende Geschwisterkinder bereits eigenes Einkommen erzielen (zum Beispiel während der Ausbildung), sind auch dafür entsprechende Belege vorzulegen. → Sollte das Einkommen keinen großen Schwankungen unterworfen sein, genügen Nachweise der letzten drei Monate für das jeweils beantragte Einrichtungsjahr.
Einkommensteuernachweise, Gewinn- und Verlustrechnungen bei selbstständiger Tätigkeit	→ Nur falls Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, benötigen wir die Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre. Es können auch die letzten drei Gewinn- und Verlustrechnungen herangezogen werden.
2. Nachweise des sonstigen Einkommens (falls vorhanden)* Die Vorlage ist für den Zeitraum des beantragten Einrichtungsjahres erforderlich.	
Bescheid über EOZF-Leistungen	→ EOZF = einkommensorientierte Zusatzförderung für Mieter*innen.
Bescheide über Elterngeld oder Krippengeld	→ Diese Beträge werden nur oberhalb gewisser Sockelbeträge als Einkommen berücksichtigt.
Bescheide über sonstige Sozialleistungen	→ Beispiele: Bürgergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld
Rentenbescheide	→ Beispiele: Altersruhegeld, Witwen- oder Waisenrente, Pensionen
Bescheide über Lohnersatzleistungen	→ Beispiele: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld



Nachweise	Bemerkungen
Nachweise von einmaligen Zahlungen im beantragten Einrichtungsjahr	→ Beispiele: Rückerstattungen vom Finanzamt, Schenkungen
Zuwendungen Dritter	→ Beispiele: regelmäßige Zahlungen von anderen Personen oder Einrichtungen
Bescheid über Unterhaltsvorschuss, Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen	
Bescheid über BAFöG beziehungsweise BayAFöG	
Bescheid über den Kinderbetreuungszuschuss des Jobcenters oder einen Rehabilitationsträger	
Nachweise von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	
Nachweise von Einkünften aus Kapitalvermögen	

* Beachten Sie bitte: Diese Aufzählung ist nicht abschließend! Genannt wurden nur die Fälle, die am häufigsten auftreten.

B Belege über die Ausgaben

Wann können die Gebühren ermäßigt werden?

Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise der Kosten der Unterkunft	
Bei Miete: Mietvertrag	<ul style="list-style-type: none">→ Es genügen die ersten Seiten des Mietvertrages; es müssen daraus der Mietgegenstand, die Namen von Mieter*in und Vermieter*in sowie die Höhe der Miete hervorgehen.→ Hat sich seit Abschluss des Mietvertrages die Miethöhe verändert, sind Belege über die aktuelle Mietpreisanpassung vorzulegen.
Bei Eigenheim: Nachweise über die tatsächlich entstehenden, angemessenen Ausgaben	<ul style="list-style-type: none">→ Beispiele: Nachweise über Zinsbelastung und Tilgung, Wohn-/Hausgeld, Grundsteuer, Betriebskosten des Eigenheims
2. Nachweise zu Versicherungen und geförderten Altersvorsorgebeiträgen (falls vorhanden)*	
Nachweise zu Versicherungen (jeweiliger Vertrag)	<ul style="list-style-type: none">→ Angerechnet werden können zum Beispiel: Haftpflichtversicherung, Hausratsversicherung, private Unfallversicherung, private Krankenversicherung und Gebäudebrandversicherung.→ Unter Umständen ist auch eine Anrechnung von Rechtsschutzversicherung und Lebensversicherung möglich.
Nachweise über geförderte Altersvorsorgebeiträge	<ul style="list-style-type: none">→ „Riester-Rente“
3. Nachweise über mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben	
Kopie der MVV-Monatskarte oder formlose Mitteilung wie viele „MVV-Zonen“ zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegen	<ul style="list-style-type: none">→ Angerechnet werden kann grundsätzlich nur die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.→ Nur in Ausnahmefällen kann die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angerechnet werden (Beispiel: Arbeitsbeginn außerhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Nahverkehrs).
Nachweise der Beiträge zu Berufsverbänden	<ul style="list-style-type: none">→ Beispiele: Gewerkschaft, Arbeitgeberverband, Beamtenbund



Nachweise	Bemerkungen
Nachweise über die Aufwendungen für Arbeitsmittel (zum Beispiel Rechnungen)	→ Beispiele: Werkzeuge, Berufskleidung, Fachliteratur. Gegebenenfalls wird ein Freibetrag in Höhe von 5,20 Euro angesetzt.
4. Nachweise über besondere Belastungen (falls vorhanden)* Besondere Belastungen können unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation berücksichtigt werden.	
Kreditvertrag	→ Es müssen hieraus der Beginn und die Laufzeit des Kredits sowie die monatlich zu leistenden Raten hervorgehen; ferner ist mitzuteilen, wofür der Kredit aufgenommen wurde.
Gebührenbescheide oder Rechnungen über Besuchsgebühren oder Entgelte für den Besuch von Geschwisterkindern in nichtstädtischen Einrichtungen	
Nachweise über Umzugs- und Renovierungskosten oder Tilgung von Mietrückständen	

* Beachten Sie bitte: Diese Aufzählung ist nicht abschließend! Genannt wurden nur die Fälle, die am häufigsten auftreten.

Wann können die Gebühren ermäßigt werden?

C Sonstige erforderliche Belege

Nachweise	Bemerkungen
1. Sonstige erforderliche Belege	
Vollständige Kontoauszüge aller Konten	→ Es sind vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate für das jeweils beantragte Einrichtungsjahr vorzulegen.
Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben	→ Es ist eine Erklärung einzureichen, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Einen Vordruck erhalten Sie bei Antragsstellung bei der Zentralen Gebührenstelle. → Beachten Sie bitte: Falsche Angaben erfüllen den Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), was zur Folge hat, dass empfangene Ermäßigungen zurückgefordert werden und eine Strafanzeige erstattet wird.

Wann können die Gebühren ermäßigt werden?



Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?

Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Es wird unterschieden zwischen einem

- **Neueintritt** (ein Kind wird neu an einer Kita angemeldet, es wechselt die Einrichtung oder es wechselt im Haus für Kinder altersbedingt die Einrichtungsart) und
- einem **Folgeantrag** (ein Kind besucht auch im neuen Einrichtungsjahr weiterhin dieselbe Gruppe in der Kita).

Erstantrag bei Neueintritt in die Kita

Wenn Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anmelden, können Sie auf dem Aufnahmeblatt ankreuzen, dass Sie eine Gebührenermäßigung wünschen.

Sie haben dabei die Wahl zwischen:

- Beantragung einer Gebührenermäßigung aufgrund des **Einkommens**,

- Beantragung einer (nicht einkommensabhängigen) **Geschwisterermäßigung**,
- Beantragung einer Gebührenermäßigung aufgrund des Einkommens **und** einer Geschwisterermäßigung

Wenn Sie eine **Gebührenermäßigung aufgrund Ihres Einkommens** beantragen möchten, sollten Sie in jedem Fall eine Selbsteinschätzung abgeben (Brutto-Jahreseinkommen des Vorvorjahres). Für das Kita-Jahr 2023/2024 ist dies das Kalenderjahr 2021. Nehmen Sie keine Selbsteinschätzung vor, so wird vorläufig eine Besuchsgebühr in regulärer Höhe (Höchstbetrag) festgesetzt. Bitte geben Sie Ihre Angaben zur Selbsteinschätzung in einem verschlossenen Kuvert (Datenschutz) in Ihrer Kita ab. Bitte nennen Sie immer auch den Namen Ihres Kindes und der zu besuchenden Einrichtung.

Sie können auch angeben, dass Sie aktuell Sozialleistungen (beispielsweise Bürgergeld) beziehen. Aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben kann die Besuchsgebühr dann „vorläufig“ festgesetzt werden. Somit ist eine rasche realitätsnahe Einstufung auch in denjenigen Fällen möglich, in denen Ihre Einkommensnachweise noch nicht oder nicht vollständig vorliegen.

Durch das Ankreuzen auf dem Aufnahmeblatt (und die Vornahme einer Selbsteinschätzung) ist der Antrag gestellt. Es gibt kein separates Antragsformular auf Gebührenermäßigung für Neueintritte. Die Kita wird das Aufnahmeblatt zusammen mit den Einkommensunterlagen an die Zentrale Gebührenstelle übergeben. Wichtig ist, dass alle Nachweise rechtzeitig vorliegen.

Folgeantrag für das neue Einrichtungsjahr

Wenn Ihr Kind bereits eine Kita besucht, bekommen Sie den Antrag auf Gebührenermäßigung in Ihrer Einrichtung. Informationen dazu erhalten Sie über die vorliegende Broschüre, die Sie im Internet abrufen können. Das ausgefüllte Antragsformular und Ihre Unterlagen geben Sie entweder in der Kita ab oder senden es direkt an die Zentrale Gebührenstelle.

1.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die **Festsetzung der Besuchsgebühren** gemäß Ihren Einkünften müssen Sie Nachweise der entsprechenden Jahreseinkünfte vorlegen.

Maßgeblich sind dabei grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres. Für das Einrichtungsjahr 2023/2024 sind beispielsweise die Einkünfte des Jahres 2021 heranzuziehen. Die Nachweise sind vollständig und lückenlos vorzulegen (Kopie genügt).

Bitte bringen Sie Ihre Einkommensbelege unbedingt zur Anmeldung mit und nutzen Sie in jedem Fall auch die Möglichkeit der „Selbsteinschätzung“.

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu erbringenden **Einkommensnachweise**. →




Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise des Vorvorjahres	
Einkommensteuerbescheid	→ Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. Es ist der vollständige (alle Seiten) Bescheid vorzulegen. Maßgeblich ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt erfassten Einkünfte und Leistungen. Alle zusätzlichen Einkünfte, die sich im Einkommensteuerbescheid nicht wiederfinden, sind gesondert zu belegen.
Schriftliche Bestätigung über Vorlage der Einkünfte	→ In allen Fällen, in denen ein Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden kann, ist zusammen mit den Einkommensnachweisen eine (formlose) schriftliche Bestätigung einzureichen, dass (außer den vorgelegten) keine zusätzlichen Einkünfte vorhanden waren.
Lohnsteuerbescheinigung(en)	→ Wenn Sie nichtselbstständig beschäftigt und nicht zur Einkommensteuer veranlagt waren.
Verdienstnachweise	→ Alternativ zur Lohnsteuerbescheinigung oder bei geringfügiger Beschäftigung; achten Sie bitte darauf, dass das komplette maßgebliche Jahr abgedeckt ist.
Wohngeld/Kinderzuschlag	→ Muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
Unterhalt (Ehegatten- und Kindesunterhalt)	→ Bei Alleinerziehenden/Geschiedenen müssen Angaben zum Unterhalt im maßgeblichen Jahr gemacht und soweit möglich auch belegt werden (zum Beispiel durch Kontoauszüge).
Unterhaltsvorschuss	→ Muss durch Bescheide belegt werden, falls zutreffend.
Sorgerechtsbescheinigung	→ Von einem nicht verheirateten Elternteil ist eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?

Nachweise	Bemerkungen
Geringfügige Beschäftigung	→ Die Höhe der Einkünfte („auf 450-Euro-Basis“) ist anzugeben und zu belegen.
Renten (Beispiele: Altersruhegeld, Witwen-, Witwer- und Waisenrente, Pensionen)	→ sind durch Rentenbescheid(e) nachzuweisen.
Elterngeld	→ ist anzugeben. → Der Elterngeldbescheid ist vorzulegen.
Familiengeld	→ zählt als Einkommen; die Höhe des Familiengeldes muss nachgewiesen werden.
Mutterschaftsgeld (von der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss)	→ muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
Arbeitslosengeld I	→ muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
Krankengeld	→ muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
BAföG	→ Die Höhe des BAföG ist zu belegen. Als Einkommen wird nur der Zuschuss-Anteil angerechnet.
Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 ff. SGB XII)	→ Sofern im maßgeblichen Kalenderjahr die nebenstehenden Leistungen bezogen wurden, sind in jedem Fall alle entsprechenden vollständigen (alle Seiten) Nachweise vorzulegen. → Bei einem aktuellen Bezug der nebenstehenden Leistungen (siehe Punkt 2 „Aktuelle Nachweise“).
Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)	
Bescheide über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	



Nachweise	Bemerkungen
2. Aktuelle Nachweise	
Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 ff. SGB XII)	→ Sofern im laufenden Tageseinrichtungsjahr die nebenstehenden Leistungen bezogen werden, sind in jedem Fall die entsprechenden aktuellen vollständigen (alle Seiten) Nachweise vorzulegen.
Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II: Bürgergeld)	
Bescheide über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
Bescheide über Wohngeld	
Bescheide über Kinderzuschlag	
3. Besondere Belastungen	
Informationen zur Antragstellung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch und die dafür erforderlichen Nachweise finden Sie unter Kapitel  → Abschnitt 8, Seite 12	
4. Nicht nachzuweisen sind	
Kindergeld	→ wird nicht als Einkommen angerechnet.
Baukindergeld	→ wird nicht als Einkommen angerechnet.

Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist der Zentralen Gebührenstelle mitzuteilen, mit welchen finanziellen Mitteln im maßgeblichen Jahr der Lebensunterhalt bestritten wurde.

2.

Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?

Die **vorläufige Ermäßigung** bei **Neueintritten** ist bis zum Ende des dritten auf den Eintrittsmonat folgenden Monats begrenzt. Beispiel: Ein Kind tritt am 15. Oktober in eine Einrichtung ein. Die Frist für eine vorläufige Ermäßigung endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Liegen die erforderlichen vollständigen Einkommensnachweise bis dahin nicht vor, so kann ab Februar die reguläre Besuchsgebühr festgesetzt werden.

Bei **Folgeanträgen** für Kinder, die bereits im vorangegangenen Tageseinrichtungsjahr eine städtische Kita besucht haben, ist die im Vorjahr berechnete Besuchsgebühr vorläufig weiter zu bezahlen. Die vorläufige Ermäßigung ist bis zum 31. Dezember des Tageseinrichtungsjahres begrenzt. Ist bis zum 31. Dezember noch kein Antrag mit **vollständigen** Unterlagen eingegangen, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die reguläre Gebühr fällig (§ 5 Abs. 4 Kita-Gebührensatzung).

Gehen nachträglich der vollständige Antrag und die vollständigen Belege bis zum Ende des Tageseinrichtungsjahres (31. August) bei der Landeshauptstadt ein, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die Besuchsgebühr ermäßigt. Der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte ist allerdings zu erbringen (§ 5 Abs. 6 Kita-Gebührensatzung).

Liegen die **vollständigen** Nachweise bis zum 31. August nicht vor, ist eine Gebührenermäßigung nicht mehr zulässig, auch wenn Belege nachgereicht werden.


Ausnahme: Beim Eintritt eines Kindes ab dem 1. März des Einrichtungsjahres kann die Gebühr rückwirkend ermäßigt werden, wenn die vollständigen Unterlagen bis zum Ende des Monats Februar im folgenden Einrichtungsjahr eingehen.



Was passiert nach der Antragstellung?

1.

Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?

Die Höhe der monatlichen Besuchsgeldern und des täglichen Verpflegungsgeldes wird für jedes Einrichtungsjahr neu festgesetzt. Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid der Zentralen Gebührenstelle. Je nach Fallkonstellation kann dieser **Bescheid vorläufig** (bei einer Selbsteinschätzung für Neuanmeldungen, siehe Kapitel , Seite 19) oder **endgültig** (im „Normalfall“) sein. Bei einem vorläufigen Bescheid erfolgt in jedem Fall eine erneute Prüfung anhand der vorliegenden Einkommensbelege. Dann wird ein endgültiger Bescheid erstellt.

2.

Wann erhalte ich meinen Gebührenbescheid?

Die Arbeit der Zentralen Gebührenstelle ist personell und organisatorisch jeweils auf **ein Kita-Jahr** (1. September bis 31. August) ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die Sachbearbeiter*innen die ihnen zugewiesenen Fälle in der Regel im Laufe des Jahres bearbeiten. Neuanmeldungen und Anträge von Menschen mit aktuellem Sozialleistungsbezug werden vorrangig bearbeitet. Dennoch kann in vielen Fällen die Bescheiderstellung erst im zweiten Halbjahr des Einrichtungsjahres erfolgen.

3.

Welche finanziellen Auswirkungen hat der Gebührenbescheid?

Mit dem Gebührenbescheid werden die Kita-Gebühren rückwirkend zum Beginn des Einrichtungsjahres (oder zum Eintrittsmonat) festgesetzt. Je nach Zeitpunkt der Bescheiderstellung kann der Bescheid eine **Minderung** (Beispiel: vorläufig waren zu hohe Besuchsgebühren festgesetzt), oder eine **Nachforderung** (Beispiel: es waren noch keine oder vorläufig sehr niedrige Besuchsgebühren festgesetzt) beinhalten. Sollten Sie nicht in der Lage sein, hohe Gebührelnachforderungen sofort zu begleichen, so können Sie mit der Stadtkasse auch Ratenzahlungen vereinbaren.

! **Bei Folgeanträgen wird im neuen Einrichtungsjahr weiterhin die bisherige Gebühr so lange gefordert, bis ein neuer Gebührenbescheid erfolgt.**

4.

Wie sind die Gebühren zu bezahlen?

Sie als Eltern sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München ein **SEPA-Basis-Lastschriftmandat für ihr Konto** zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe der Kassenkontonummer bei Geldinstituten einzuzahlen. Die **Kassenkontonummer** wird den Eltern erst im Rahmen der Bescheiderstellung mitgeteilt. Die Besuchsgebühr und das Pflegegeld werden jeweils zum 20. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig (§ 12 Satz 3 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

5.

Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?

Im laufenden Einrichtungsjahr können sich verschiedenste Änderungen ergeben, wie Buchungszeit, Familienverhältnisse, Anschrift, Bankverbindung oder Beendigung eines aktuellen Sozialleistungsbezugs.

Bitte teilen Sie Ihrer Kita sofort mit, wenn sich etwas ändert. Änderungen können Auswirkung auf die Höhe der Gebühren haben. Sie erhalten dann von der Zentralen Gebührenstelle einen schriftlichen **Änderungsbescheid**.

Die **Abmeldung eines Kindes** erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats direkt beim Erziehungspersonal (§ 6 Abs. 5 Kita-Satzung, § 6 Abs. 4 Tagesheimsatzung).

Ein Wechsel der Einrichtung, der Platzart oder der Buchungszeit wirkt sich immer auf den Ersten des Monats aus, in dem die Änderung erfolgt.

6.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?

Bitte wenden Sie sich zuerst an die Zentrale Gebührenstelle. Sie können anrufen oder die Zentrale Gebührenstelle persönlich aufsuchen (Kontaktdaten siehe Kapitel [1](#), [Seite 30](#)).



Sowohl am Telefon als auch in einem persönlichen Gespräch stehen Ihnen kompetente Sachbearbeiter*innen zur Verfügung, die Ihnen gerne alles rund um Ihre Kita-Gebühren erklären.

Sie können gegen den Gebührenbescheid Widerspruch oder Klage einreichen. Bitte beachten Sie hierzu die Rechtsbehelfsbelehrung in Ihrem Gebührenbescheid.

Widersprüche gegen die festgesetzten Gebühren richten Sie bitte an

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA –
Zentrale Gebührenstelle
Bayerstraße 28
80335 München
Telefax 089 233-84494

Hinweis: Bis zur Klärung Ihrer Einwände sind die festgesetzten Gebühren weiter zu bezahlen. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

7.

Wer ist zuständig für Abbuchungen?

Für die Kita-Gebühren gibt es bei der Landeshauptstadt München eine Arbeitsteilung:

Das Referat für Bildung und Sport und hier die Zentrale Gebührenstelle, setzt die Höhe der Kita-Gebühren fest.

Die Stadtkasse übernimmt den Zahlungsverkehr.

Für Abbuchungen ist deshalb ausschließlich die Stadtkämmerei – Stadtkasse zuständig

Landsberger Straße 36
80339 München

Parteiverkehrszeiten

Persönliche Sprechzeiten der Stadtkasse nur nach Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag, Mittwoch und Donnerstag
8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Freitag 8.30 bis 12 Uhr
unter 089 233-96430

Telefax: 089 233-725381

E-Mail: kita.stadtkasse@muenchen.de

8.

Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?

Werden Gebühren nicht bezahlt, so setzt die Stadtkasse ein entsprechendes Vollstreckungsverfahren in Gang. Werden die Gebührenforderungen weiterhin missachtet, müssen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden.

Darüber hinaus kommen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Pfändung eines Kontos oder des Arbeitseinkommens in Betracht. Informationen zum Beitreibungsverfahren erteilt Ihnen die Stadtkasse.

Als weitere Konsequenz kann ein Kind vom Besuch einer städtischen Kita ausgeschlossen werden.



Was passiert bei längeren Abwesenheiten des Kindes oder wenn die Einrichtung ersatzlos geschlossen wird?

1.

Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?

Wenn Sie Ihr Kind für mindestens 5, 10, 15 oder 20 zusammenhängende Besuchstage bei Ihrer Kindertageseinrichtung **rechtzeitig vorher vom Essen** abmelden, bezahlen Sie nur das anteilige Verpflegungsgeld. Ist Ihr Kind bei mindestens 20 zusammenhängenden Besuchstagen nicht mit, dann müssen Sie nichts bezahlen. Einzelne Fehltage können leider nicht berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 Kita-Gebührensatzung). Wochenende und Feiertage sind keine

Besuchstage. Die Minderung (= Reduzierung) des Verpflegungsgeldes wird von der **jeweiligen Einrichtung** in eigener Zuständigkeit veranlasst. Je nach Anzahl der zusammenhängenden Abwesenheitstage können sich folgende Minderungen ergeben:

Abwesenheitstage des Kindes – Prozentuale Minderung des monatlichen Verpflegungsgeldes

0 bis 4 Tage	keine Minderung möglich
5 bis 9 Tage	25 % des Monatsbetrages
10 bis 14 Tage	50 % des Monatsbetrages
15 bis 19 Tage	75 % des Monatsbetrages
ab 20 Tagen	komplette Minderung



Diese Regelung gilt auch für die Einrichtungen in der Kooperativen Ganztagsbildung. Beispiel: Kind besucht die KoGa regelmäßig wöchentlich an 4 Tagen:

**Abwesenheitstage des Kindes –
prozentuale Minderung des
monatlichen Verpflegungsgeldes**

- 0 bis 3 Tage keine Minderung möglich
- 4 bis 7 Tage 25 % des Monatsbetrags
- 8 bis 11 Tage 50 % des Monatsbetrags
- 12 bis 15 Tage 75 % des Monatsbetrags
- ab 16 Tagen komplette Minderung

Die Verrechnung des gutgeschriebenen Verpflegungsgeldes erfolgt aus EDV- und buchungstechnischen mit Verzögerung. Eine Minderung der Besuchsgebühr ist grundsätzlich nicht möglich. Besuchsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

2.

Was gilt, wenn die Einrichtung ersatzlos geschlossen wird?

Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, weil beispielsweise das Erziehungspersonal streikt, so verringert sich sowohl die Besuchsgebühr als auch das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage ist allerdings nicht möglich. Die regulären jährlichen Schließungstage einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage zählen nicht als ersatzlose Schließtage (§ 11 der Kita-Gebührensatzung).

Was passiert bei längeren Abwesenheiten des Kindes oder wenn die Einrichtung ersatzlos geschlossen wird?



Zuständigkeiten und Adressen

Zentrale Gebührenstelle

Wir sind zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren für Besuch und Verpflegungsteilnahme an den **städtischen Kindertageseinrichtungen**: Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Häuser für Kinder, Regionalhäuser und Kooperative Ganztagsbildung.

Darüber hinaus nehmen wir die Einkommensberechnungen für Kinder in Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger vor, die an der „**Münchner Förderformel**“ teilnehmen. In gleicher Weise werden auch die Einkünfte für Kinder in Eltern-Kind-Einrichtungen berechnet, die am „**EKI-Plus**“-Fördermodell der Landeshauptstadt teilnehmen.

Publikumsverkehr

Unsere Beratungsräume sind in der Landsberger Straße 30.

- Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte **immer** einen **Termin**.
- Bitte rufen Sie dazu Ihre*n zuständige*n Sachbearbeiter*in an oder vereinbaren den Termin per E-Mail unter zg.terminabsprache.rbs@muenchen.de. Sie erhalten zeitnah eine Rückmeldung.
- Vorsprachen **ohne** vorherige Terminvereinbarung können nicht berücksichtigt werden.

Telefonische Auskunft

Die Telefonnummer sowie die individuellen persönlichen Sprechzeiten Ihrer zuständigen Ansprechperson entnehmen Sie bitte den Schreiben oder Bescheiden der Zentralen Gebührenstelle. Ihre Kita kann Ihnen die Kontaktdaten sowie die individuelle E-Mail-Adresse ebenfalls gerne mitteilen.

Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA – Zentrale Gebührenstelle

Postanschrift

Bayerstraße 28, 80335 München

Büroadresse

Landsberger Straße 30, 80339 München

Telefax 089 233-84494

oder 089 233-84495

Sammelpostfach

kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Wichtig: Geben Sie im Schriftverkehr immer den Namen des Kindes und die besuchte Einrichtung sowie gegebenenfalls Ihre Kassenkontonummer an.

KITA Elternberatung zur Kinderbetreuung

Wir unterstützen Sie gerne bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz für Ihr Kind. Ihre Kinder sind zwischen **0 und 6 Jahre alt** oder bereits im **Grundschulalter**? Hier bekommen Sie Informa-

tionen rund um Betreuungsangebote in der Landeshauptstadt München in Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Haus für Kinder, Tagesheim, Ganztagschule und Mittagsbetreuung. Das geht telefonisch zu den unten angegebenen Zeiten, oder Sie buchen einen telefonischen Beratungstermin unter **muenchen.de/elternberatung**. Wir rufen Sie zum gebuchten Termin an.

Telefonische Sprechzeiten ohne vorherige Terminvereinbarung

Telefon 089 233-96771

Montag 8.30 bis 12 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr
Freitag 8.30 bis 12 Uhr

Homepage muenchen.de/elternberatung
E-Mail kita-eltern@muenchen.de

Adresse
Landsberger Straße 30
80339 München

Zudem können Sie sich über die Online-Plattform **kita finder⁺** unter muenchen.de/kita eine Übersicht über alle Kindertageseinrichtungen in München inklusive der Platzsituation der Einrichtungen für die Altersgruppe Ihres Kindes verschaffen und ihr Kind online bei allen teilnehmenden Einrichtungen anmelden.

Servicetelefon Kinderbetreuung

Hier erhalten Sie allgemeine Informationen zu Kindertageseinrichtungen in München.

Telefon 089 233 96775

Montag, Mittwoch
und Donnerstag 7.15 bis 16 Uhr
Dienstag 7.15 bis 17 Uhr
Freitag 7.15 bis 13 Uhr

Stadtkämmerei – Stadtkasse (Sachgebiete KF 13 und KF 19)

Wir sind zuständig für Bearbeitung von Zahlungsein- und -ausgängen, Beitreibungsverfahren, Bankeinzugsverfahren, Beantragung von Stundungen, Informationen über offene Forderungen, Vereinbarung von Ratenzahlungen.

Parteiverkehr

Landsberger Straße 36
80339 München

Persönliche Sprechzeiten der Stadtkasse
nur nach Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag, Mittwoch und Donnerstag
8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Freitag 8.30 bis 12 Uhr
unter 089 233-96430

Telefax: 089 233-725381
E-Mail: kita.stadtkasse@muenchen.de

Wichtig: Die Stadtkasse erteilt keine Auskünfte zur Gebührenehöhe und Gebührensatzung oder zu vorläufigen oder endgültigen Gebührenbescheiden, Änderungsbescheiden ...

Ab dem 1. Januar 2023 erhalten Sie in der Stadtkasse keine Bestätigungen mehr über die gezahlten Besuchs- und Verpflegungsgebühren (Finanzamtsbestätigungen). Sie können die entstandenen Kosten gegenüber dem Finanzamt aber durch die Gebührenfestsetzungsbescheide in Verbindung mit den Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) belegen.

Städtische Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kitas sind zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Gebührenermäßigung und die Weiterleitung von Einkommensunterlagen an die Zentrale Gebührenstelle. Zudem sind sie verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abrechnung der monatlichen Gebühren für die Verpflegungsteilnahme.

Bezirkssozialarbeit (BSA)

In den Sozialbürgerhäusern arbeiten Bezirkssozialarbeiter*innen. Sie unterstützen und beraten Menschen in schwierigen Lebenssituationen und werden auch auf Initiative Dritter tätig. Sie machen Hausbesuche und bei Bedarf arbeiten sie mit Schulen, Kitas und anderen Institutionen und Ämtern zusammen.

Jedem Sozialbürgerhaus sind bestimmte Stadtbezirke zugeordnet. Ihre zuständige Ansprechperson erreichen Sie rasch, wenn Sie im Telefonat den Grund Ihres Anrufes und Ihre genaue Wohnadresse nennen. Auch besteht per Internet unter muenchen.de/sbh auf der Seite des Sozialreferates (unter „Suche nach dem zuständigen Sozialbürgerhaus“) die Möglichkeit, durch Eingabe der exakten Anschrift das zuständige Sozialbürgerhaus ausfindig zu machen. Auf den folgenden Seiten dieser Broschüre finden Sie eine Liste aller Sozialbürgerhäuser der Landeshauptstadt München.

Münchens Sozialbürgerhäuser

Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt – Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt)
Schwanthalerstraße 62
80336 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-46752
sbh-mitte.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann

(Schwabing-West, Schwabing – Freimann)
Heidemannstraße 170
80939 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-33015
sbh-sf.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Orleansplatz (Au – Haidhausen, Bogenhausen)

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-48012
sbh-ori.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Sendling – Westpark

(Sendling, Sendling – Westpark)
Meindlstraße 20
81373 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-33623
sbh-sw.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Laim – Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim)
Ridlerstraße 75
80339 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-42909
sbh-ls.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Neuhausen – Moosach

(Neuhausen – Nymphenburg, Moosach)
Ehrenbreitsteiner Straße 24
80993 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-46131
sbh-nm.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Nord

(Milbertshofen – Am Hart – Feldmoching – Hasenberg)
Knorrstraße 101–103
80807 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-41377
sbh-nord.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Berg am Laim – Trudering – Riem

(Berg am Laim, Trudering – Riem)
Streitfeldstraße 23
81673 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-33550
sbh-btr.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf – Perlach

(Ramersdorf – Perlach)
Thomas-Dehler-Straße 16
81737 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-35331
sbh-rp.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Giesing – Harlaching

(Obergiesing – Fasangarten, Untergiesing – Harlaching)
Werner-Schlierf-Straße 9
81539 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-67407
sbh-gh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Süd

(Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried – Forstenried – Solln, Hadern)
Schertlinstraße 2
81379 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-34812
sbh-sued.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Pasing

(Pasing – Obermenzing, Aubing – Lochhausen – Langwied, Allach – Untermenzing)
Landsberger Straße 486
81241 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-37200
sbh-pasing.soz@muenchen.de

Bei Wohnungslosigkeit ist zuständig**Sozialreferat Wohnungslosenhilfe und Prävention**

Franziskanerstraße 6–8
81669 München
Telefon 089 233-40105
Fax 089 233-40693
zentralewohnungslosenhilfe.soz@muenchen.de

G

Glossar (Definitionen)

Besuchsgebühr

Die Landeshauptstadt München erhebt für den Besuch der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen Besuchsgebühren.

Buchungszeit

Die Buchungszeit ist der zeitliche Rahmen für den Besuch eines Kindes in einer städtischen Kita. Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sind unterschiedliche, stundenweise Buchungen möglich.

Eltern-Kind-Initiativen (EKIs)

Eltern-Kind-Initiativen werden von Eltern gegründet, organisiert und betrieben. Der Träger ist stets die gesamte Elternschaft. Die Einrichtung muss mehr als 20 Stunden pro Woche geöffnet haben (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG). Die Mindestplatzzahl pro Gruppe beträgt zwölf Plätze. Die Landeshauptstadt München fördert Eltern-Kind-Initiativen mit dem EKI-Fördermodell und dem Fördermodell EKI-Plus.

Haus für Kinder

Häuser für Kinder sind einerseits Kindertageseinrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von der neunten Lebenswoche bis zum Eintritt in die Schule oder länger. Kinderkrippe/Kindergarten oder Kinderkrippe/Kindergarten/Hort befinden sich hier in einem Haus und haben eine gemeinsame Leitung.

Hort

Horte sind Einrichtungen, die Kinder in der Jahrgangsstufe eins bis vier außerhalb des Schulunterrichts bilden, erziehen und betreuen.

Kindergarten

Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Kinderkrippe

Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen für Kinder von neun Wochen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Kindertageseinrichtung (Kita)

Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. In den Kindertageseinrichtungen werden nach Bedarf Plätze für Kinder mit Behinderung angeboten.

Kooperative Ganztagsbildung (KoGa)

Das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung ist ein neues Ganztagsmodell für Grundschulkindern in München. Es wird derzeit an 30 Grundschulen angeboten. Eltern erhalten bei diesem Modell bereits am Tag der Schulanmeldung eine Garantie für einen Betreuungsplatz an ihrer Sprengelschule. Das Angebot kann individuell angepasst werden: sei es ganztägig oder zum Beispiel nur von Montag bis Freitag bis 14 oder 15 Uhr. Es gibt auch eine Ferienbetreuung, ganz nach dem

Bedarf der jeweiligen Familien. Die Schule setzt die Kooperative Ganztagsbildung mit einem Kooperationspartner um. Sie bilden eine gemeinsame Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Auch die Eltern profitieren von dieser schlanken Struktur: Mehrfachanmeldungen bei verschiedenen Einrichtungen sind nicht mehr notwendig.

Kindertageseinrichtungsgebühren (Kita-Gebühren)

Die Kita-Gebühren setzen sich zusammen aus der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld.

Münchner Förderformel

Die „Münchner Förderformel“ ist ein kommunales Finanzierungs- und Förderkonzept für Kindertageseinrichtungen in München. Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die der Münchner Förderformel beitreten, müssen unter anderem eine Staffelung der Elternentgelte mit der Möglichkeit von einkommensabhängigen Ermäßigungen sowie Geschwisterermäßigungen analog den städtischen Satzungsregelungen anbieten.

Regionalhaus

Münchner Regionalhäuser sind Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter, die an ihrer Schule im Hort, im Tagesheim oder im Ganztags keinen Platz erhalten haben. Somit treffen sich dort Kinder aus mehreren Schulen der Region. Die Kita-Gebühren entsprechen denen eines städtischen Hortes.

Selbsteinschätzung

Mit der Abgabe einer Selbsteinschätzung der maßgeblichen Einkünfte im Aufnahmeblatt durch die Eltern wird sichergestellt, dass sehr rasch ein (vorläufiger) Gebührenbescheid erstellt werden kann, unabhängig davon, ob die Einkommensunterlagen der Zentralen Gebührenstelle

bereits vorliegen oder ob diese vollständig sind. In der Folge können zeitnah Gebührenforderungen bereits in annähernd „richtiger“ Höhe abgebucht und hohe Nachforderungen vermieden werden.

Tagesheim

Tagesheime sind Einrichtungen für Schulkinder zur Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit. Aufgabe des Tagesheimes ist es, einen möglichst engen pädagogischen Verbund zwischen Schule und Tagesheim im Sinn einer Ganztagschule anzustreben. Diese Erziehungsaufgabe wird von hauptamtlichen Erziehungskräften und Lehrkräften im Nebenamt gemeinsam geleistet. Die Gruppen im Tagesheim sind, im Gegensatz zu Hortgruppen, grundsätzlich nach Jahrgangsstufen gegliedert. Die Lerngemeinschaften der Klassen sollen zu Arbeits- und Spielgemeinschaften in kleineren und größeren, auch altersgemischten, Gruppen erweitert werden.

Verpflegungsgeld

Nimmt das Kind am Essen teil, so ist für die Tagesverpflegung entsprechend der gewählten Besuchsart zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten.

A

Anlagen – Gebührenübersichten


Anlage 1 **Monatliche Besuchsgebühren** für Krippenplätze in Häusern für Kinder und in Kinderkrippen

Einkommen	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit						
	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	über 9 Std.
→ bis 50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
→ bis 60.000 €	30 €	38 €	45 €	53 €	60 €	68 €	75 €
→ bis 70.000 €	43 €	54 €	65 €	77 €	88 €	100 €	111 €
→ bis 80.000 €	53 €	68 €	83 €	97 €	112 €	127 €	141 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	61 €	78 €	94 €	111 €	128 €	145 €	162 €

Anlage 2 **Monatliche Besuchsgebühren** für Kindergartenplätze in Häusern für Kinder und in Kindergärten

Einkommen	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit						
	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	über 9 Std.
Monatliche Besuchsgebühr einkommens unabhängig	38 €	48 €	58 €	69 €	79 €	90 €	100 €
Tatsächliche Besuchsgebühr*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

* Die tatsächliche monatliche Besuchsgebühr errechnet sich nach Abzug des staatlichen Beitragszuschusses in Höhe von 100 Euro. Es ergibt sich somit eine Komplettbefreiung von der Besuchsgebühr für alle Buchungsstufen.

Ausnahme: Dies gilt nicht für Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden. Diese erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen (siehe auch Kapitel  → Abschnitt 1, [Seite 6](#)).

Anlage 3 Monatliche Besuchsgebühren

für Hortplätze in Häusern für Kinder sowie in Horten und Tagesheimen

Einkommen	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit					
	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
→ bis 50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
→ bis 60.000 €	47 €	49 €	51 €	53 €	55 €	57 €
→ bis 70.000 €	61 €	64 €	70 €	77 €	79 €	82 €
→ bis 80.000 €	75 €	81 €	85 €	95 €	106 €	116 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	86 €	93 €	98 €	109 €	121 €	133 €

Anlage 4 Monatliche Besuchsgebühren

in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagesbildung

Einkommen	Durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit			
	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	über 25 Std.
→ bis 50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
→ bis 60.000 €	47 €	49 €	53 €	55 €
→ bis 70.000 €	61 €	64 €	77 €	79 €
→ bis 80.000 €	75 €	81 €	95 €	106 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	86 €	93 €	109 €	121 €

Anlage 5 Verpflegungsgeld
in städtischen Kindertageseinrichtungen

Einrichtungsart	Verpflegungsgeld	
	täglich	monatlich
Kind im Kindergarten	4,25 €	85 €
Kind im Hort	4,45 €	89 €
Kind im Tagesheim	4,45 €	89 €
Kind in einer Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa)	4,45 €	89 €
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	4,05 €	81 €
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	4,35 €	87 €
Kind ab dem 3. Lebensjahr im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahre)	4,75 €	95 €
Kind ab dem 3. Lebensjahr im Haus für Kinder (ohne durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahre)	4,25 €	85 €
Schulpflichtiges Kind im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahre)	4,95 €	99 €
Schulpflichtiges Kind im Haus für Kinder (ohne durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahre)	4,45 €	89 €
Kind in Kinderkrippe Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	4,05 €	81 €
Kind in Kinderkrippe Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	4,35 €	87 €

Stand aller Tabellen September 2023

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
KITA – Kommunikation und Marketing
Landsberger Straße 30
80339 München

Redaktion
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
KITA – Kommunikation und Marketing
KITA – Zentrale Gebührenstelle

Gestaltung: Fanny Wühr
Illustrationen: Dariia/stock.adobe.com (Titel),
mayrum/stock.adobe.com (Icon: Hand
mit Familie)
Stand: September 2023
Druck: Ilda-Druck Stefan Eberl
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

Weitere Informationen
finden Sie unter muenchen.de/kita

Können
Bäume
reden?
Sarah, 3 Jahre

Weil Kitas Orte der Bildung sind,
brauchen wir die Besten für unsere Kinder.

Bewirb Dich jetzt als Pädagoge*in.
die-besten-für-münchen.de